

## **Satzung zur Benutzung der Bauschuttdeponie der Gemeinde Deuerling**

Die Gemeinde Deuerling erläßt gemäß Art. 23 i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Betrieb und die Benutzung der Bauschuttdeponie der Gemeinde Deuerling auf den Grundstücken Fl. Nr. 142 und 142/2 der Gemarkung Deuerling.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Auf der Bauschuttdeponie der Gemeinde Deuerling dürfen nur Abfälle nach § 3 der Satzung abgelagert werden, die im Gebiet der Gemeinde Deuerling anfallen.

### **§ 3 Benutzungsumfang**

Auf der Deponie dürfen nur

1. Bauschutt,
2. Erdaushub und
3. Straßenaufbruch

abgelagert werden, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. Durch Schadstoffe verunreinigt sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, wenn ihnen umweltgefährdende Stoffe beigefügt sind, die in solchen Abfällen gewöhnlich nicht enthalten sind. Verunreinigt in diesem Sinne sind z. B. ölverseuchter Erdaushub oder mit Chemikalien versetzter Erdaushub, nicht dagegen bitumen- oder teerhaltiger Straßenaufbruch. Größere Mengen von bitumen- und teerhaltigen Abfällen sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Unter dem Begriff „Bauschutt“ sind grundsätzlich die Abfälle einzuordnen, die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten anfallen. In der Regel handelt es sich hierbei um inerte Stoffe, wie Aushubmaterial, Dachziegel, Mörtelreste, Beton- und Glasabfälle.

Andere Abfälle, wie z. B. Gartenabfälle, andere organische Stoffe, Hausmüll oder Gewerbe-müll dürfen nicht abgelagert werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Deponieeingang bekannt gemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnung kann die Deponie nach Vereinbarung mit der Gemeinde oder dem Platzwart benutzt werden.

- (2) Bei Regenwetter oder widrigen Bodenverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung zu untersagen.

## **§ 5** **Benutzung**

- (1) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht des Platzwartes erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Platzwart Angaben über den Auftraggeber zu machen und auf Verlangen Auskunft über die Art und Beschaffenheit des Abfalls zu geben
- (2) Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponie ist unzulässig.
- (3) Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

## **§ 6** **Schadenbeseitigung**

- (1) Bei Verstößen die §§ 3 – 5 kann die Gemeinde Deuerling die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen oder herstellen lassen.
- (2) Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

(Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO)

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
- a) Abfälle ablagert, die nicht in § 3 aufgeführt sind,
  - b) entgegen § 4 Abfälle ablagert,
  - c) gegen § 5 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 1.000 DM geahndet werden.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 14.12.1988

gez.  
Karl Götz  
1. Bürgermeister